



## **Sponsoring-Bericht 2023/2024**

**Siebter Bericht  
über Sponsoringleistungen  
an die Bayerische Staatsverwaltung  
vom 11. Juli 2025**

**Berichtszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024**

Gz. StMI-Z6-0705-9-150

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Ziele der Sponsoringrichtlinie .....	4
1.2 Wesentliche Inhalte der Sponsoringrichtlinie .....	4
1.2.1 Anwendungsbereich (Nr. 1 SponsR) .....	4
1.2.2 Kriterien für die Zulässigkeit von Sponsoring (Nr. 4 SponsR) .....	5
1.2.3 Vorgaben zum Verfahren (Nr. 5 SponsR) .....	5
1.2.4 Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen (Nr. 6 SponsR) .....	5
1.2.5 Sponsoringlisten (Nr. 7 SponsR) .....	5
1.2.6 Sponsoringbericht (Nr. 8 SponsR) .....	5
1.3 Begriffsbestimmungen (vgl. Nr. 2 SponsR) .....	6
<b>2. Überblick über die angenommenen Zuwendungen</b> .....	<b>6</b>
2.1 Allgemein .....	6
2.2 Verteilung auf die Ressorts .....	7
2.3 Schwerpunkte der Leistungen .....	8
<b>3. Entwicklung im Vergleich zum Sechsten Sponsoringbericht</b> .....	<b>9</b>

## Anlagen

Anlage 1 – Übersicht über die Einzelzuwendungen an die Ressorts

Anlage 2 – Verteilung der Leistungen auf einzelne Ressorts

## Abkürzungsverzeichnis

SponsR	Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR) vom 14. September 2010
StK	Bayer. Staatskanzlei
StMI	Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
StMB	Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StMJ	Bayer. Staatsministerium der Justiz
StMUK	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
StMWK	Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
StMFH	Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
StMWi	Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
StMUV	Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMELF	Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
StMAS	Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
StMGP	Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
StMD	Bayer. Staatsministerium für Digitales

# Sponsoringbericht Bayern 2023/2024

## 1. Einleitung

### 1.1 Ziele der Sponsoringrichtlinie

Staatliche Aufgaben sind grundsätzlich durch den öffentlichen Haushalt zu finanzieren. Allerdings sind Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen auch im öffentlichen Bereich bedeutsam. Denn bei knappen staatlichen Finanzmitteln leisten private Zuwendungen in Form von Sponsoring, Werbung, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der qualitativen und quantitativen Aufgabenwahrnehmung. Dabei dürfen sich jedoch staatliche Stellen bei finanzieller Unterstützung oder Leistungen von Privaten weder bei ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lassen noch deren Interessen besonders berücksichtigen.

Die Bayerische Staatsregierung hat daher in der Sponsoringrichtlinie vom 14. September 2010 (AllMBl. S. 239) für alle staatlichen Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen Vorschriften geschaffen, die für alle wesentlichen Formen der geldwerten Unterstützung einen einheitlichen Rahmen zur Zulässigkeit der Leistungen, zum Verfahren (z.B. Dokumentation) und zur Offenlegung der durchgeführten Maßnahmen (Sponsoringbericht) vorgeben. Die Sponsoringrichtlinie orientiert sich an einer von der Innenministerkonferenz beschlossenen Rahmenrichtlinie.

### 1.2 Wesentlicher Inhalt der Sponsoringrichtlinie

#### 1.2.1 Anwendungsbereich (Nr. 1 SponsR)

Die Sponsoringrichtlinie gilt für alle staatlichen Behörden, Gerichte und grundsätzlich auch für sonstige Einrichtungen des Freistaats Bayern. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind

- Landratsämter als Staatsbehörden (wegen der Sachaufwandsträgerschaft der Landkreise),
- Hochschulen (wegen spezieller Regelungen über Drittmittelförderung an Hochschulen) und
- Einrichtungen im Kunstbereich (wegen Sondersituation des Mäzenatentums im Kunstbereich).

Die Sponsoringrichtlinie gilt ferner nicht für den Bayerischen Landtag.

### **1.2.2 Kriterien für die Zulässigkeit von Sponsoring (Nr. 4 SponsR)**

Kriterien für die Zulässigkeit von Sponsoring sind insbesondere

- Wahrung der Neutralität der öffentlichen Verwaltung,
- kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl,
- keine Beeinträchtigung des Ansehens und von Interessen der Verwaltung,
- Gewährleistung einer sachgerechten und unparteiischen Aufgabenerfüllung und
- Ausschluss von Sponsoringleistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung hoheitlicher Kernaufgaben und zugunsten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

### **1.2.3 Vorgaben zum Verfahren (Nr. 5 SponsR)**

Sponsoringleistungen bedürfen der Einwilligung der Leitung der Behörde oder sonstigen Einrichtung und sind durch einen Sponsoringvertrag oder eine -vereinbarung zu dokumentieren.

### **1.2.4 Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen (Nr. 6 SponsR)**

Sponsoringmaßnahmen sind deutlich zu kennzeichnen und so zu gestalten, dass sie in Art und Umfang deutlich hinter den durch öffentliche Mittel finanzierten Leistungen zurücktreten.

### **1.2.5 Sponsoringlisten (Nr. 7 SponsR)**

Alle Leistungen über einem Wert von 1.000 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen und in einer jährlichen Übersicht zusammenzustellen.

### **1.2.6 Sponsoringbericht (Nr. 8 SponsR)**

Alle zwei Jahre berichtet das StMI an den Bayer. Landtag für die gesamte Staatsverwaltung über alle Leistungen ab einem Wert von über 1.000 €. Der Berichtszeitraum beträgt zwei Jahre. Somit umfasst der Siebte Sponsoringbericht den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024. Der Bericht wird auch im Internet veröffentlicht.

### 1.3 Begriffsbestimmungen (vgl. Nr. 2 SponsR)

- **Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Der zuwendenden Person kommt es auf ihre Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen).
- Unter **Werbung** sind Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn diese ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformationen) der Unternehmen oder der Privatpersonen dienen. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.
- **Spenden** sind Zuwendungen beispielsweise von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.
- **Mäzenatische Schenkungen** sind beispielsweise Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

## 2. Überblick über die angenommenen Zuwendungen

### 2.1 Allgemein

In den Jahren 2023 und 2024 haben die staatlichen Behörden und sonstige Einrichtungen 466 Einzelzuwendungen in Höhe von insgesamt 4.822.684 € angenommen.

Davon entfallen auf das Jahr

2023: 231 Zuwendungen in Höhe von 2.661.425 €,

2024: 235 Zuwendungen in Höhe von 2.161.259 €.

Bei fast der Hälfte der angenommenen Leistungen handelt es sich um Sponsoringmaßnahmen, gefolgt von Spenden mit einem Anteil von 45 %. Der geringste Anteil entfällt weiterhin auf Werbemaßnahmen.

Art der Zuwendung*	Summe 2023 - 2024			
	Anzahl		Wert	
	absolut	in %	absolut	in %
Sponsoring	229	49,1 %	2.810.111 €	58,3 %
Werbung	13	2,8 %	116.080 €	2,4 %
Spende	210	45,1 %	1.666.280 €	34,5 %
Mäzenatische Schenkung	14	3,0 %	230.213 €	4,8 %
Summe	466	100 %	4.822.684 €	100 %

*\*Sofern die Zuwendung in der Anlage 1 mehreren Kategorien zugeordnet wurde, wurde sie der in der Anlage 1 zuerst aufgeführten Kategorie zugeordnet.*

Der Durchschnittsbetrag für die 466 Einzelzuwendungen belief sich im Berichtszeitraum auf 10.349 €.

Im Berichtszeitraum entfielen sieben Einzelzuwendungen auf einen Wert von mindestens 100.000 € oder höher (sieben ebenfalls im Vorbericht). Die höchste Einzelzuwendung erhielt die Bayer. Landesschule für Körperbehinderte (nachgeordnete Behörde des StMUK); sie belief sich auf 375.000 € (Spende von Sternstunden e.V. für die Renovierung eines Spielplatzes).

## 2.2 Verteilung auf die Ressorts

Die Verteilung auf die einzelnen Ressorts sowie eine Übersicht über die Gesamtzuwendungen (über 1.000 €) an die Ressorts in den Jahren 2023 und 2024 kann der Anlage 2 zum Sponsoringbericht entnommen werden.

In der Anlage 1 zum Sponsoringbericht sind die jeweiligen Einzelleistungen aufgeführt.

## **2.3 Schwerpunkte der Leistungen**

### **StK**

Repräsentation

### **StMI**

Verkehrssicherheit, Präventionsmaßnahmen der Bayer. Polizei, Ausrichtung Verleihung Bayer. Sportpreis, Überlassung von Feuerlöschern für Ausbildungszwecke

### **StMB**

Keine Leistung im Berichtszeitraum

### **StMJ**

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen, Bücherspenden

### **StMUK**

Verstärkung des Budgets zur Erstattung von Reisekosten an Lehrkräfte bei Lehr- und Schülerwanderungen, Begabtenförderung, Unterstützung von Projekten und Wettbewerben

### **StMWK**

Finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen

### **StMFH**

Keine Leistung im Berichtszeitraum

### **StMWi**

Sach- und Dienstleistungen (IAA Mobility) sowie Preisgelder (Stadtmarketingpreis Bayern)

### **StMUV**

Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei Aufklärungs- und Bildungsprojekten in den Nationalparks Bayerischer Wald und Berchtesgaden, kostenloser Messestand (Mineralientage)

### **StMELF**

Pflanzversuche, Forschungsförderung, Prävention

### **StMAS**

Unterstützung bei der Internetplattform „BOBY“ (Berufsorientierung Bayern) und bei Berufsbildungsmessen (z.B. Girls' Day) sowie Repräsentation

### **StMGP**

Keine Leistung im Berichtszeitraum

### **StMD**

Sach- und Dienstleistungen für Veranstaltungen im Rahmen des BayFiD-Programms.

## **3. Entwicklung im Vergleich zum Sechsten Sponsoringbericht**

Im Vergleich zum Sponsoringbericht 2021/2022 zeichnen sich folgende Veränderungen ab:

- Jahresdurchschnittlich haben die Ressorts im Berichtszeitraum gegenüber 2021/2022 jährlich rund 73 Leistungen mehr angenommen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden somit in der Periode 2023/2024 vollständig eliminiert.
- Im Vergleich zum Bericht 2021/2022 hat sich keine signifikante Verschiebung der angenommenen Leistungen ergeben. Die Sponsoringmaßnahmen liegen anteilmäßig fast bei der Hälfte und wertmäßig über der Hälfte aller angenommenen Leistungen. Im aktuellen Berichtszeitraum ist eine Reduzierung im Bereich der Sponsoringmaßnahmen (-11,2 %) und ein vergleichbarer Anstieg im Bereich der Spenden (+10,7 %) zu erkennen.
- Die Werbemaßnahmen machen mit 2,8 % weiterhin den geringsten Anteil aus, aber haben sich dabei zum letzten Berichtszeitraum (0,6 %) fast verfünffacht.
- Mäzenatische Schenkungen weisen mit 3,0 % einen leichten Rückgang im Berichtszeitraum um 1,7 % auf. Ihr Anteil liegt somit weiterhin deutlich unter dem im ersten Sponsoringbericht 2012/2013 (12 %).
- Die Summe der angenommenen Leistungen unterliegt – wie bereits in den Vorjahren – teilweise beachtlichen jährlichen Schwankungen. Im Jahr 2023 konnte ein mittelstarker Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (+0,7 Mio. €) ver-

zeichnet werden, die Summe belief sich auf knapp 2,7 Mio.€. In 2024 liegt hingegen ein Rückgang in Höhe von 0,5 Mio. € vor; die angenommenen Leistungen belaufen sich auf 2,2 Mio. € und bewegen sich in etwa auf dem Niveau des Vor-Corona-Jahres 2019 (2,1 Mio. €).

- Die durchschnittliche Leistungshöhe (10.349 €) ist gegenüber dem Vorberichtszeitraum (10.145 €) fast auf dem gleichen Niveau geblieben. Sie liegt aber immer noch unter dem Wert für 2017/2018 (10.980 €).
- Die Durchschnittsbeträge der einzelnen angenommenen Leistungen haben sich wie folgt entwickelt:

Art der Zuwendung	Sponsoringberichte		Veränderung
	2021-2022	2023-2024	
	Ø in €	Ø in €	in %
Sponsoring	10.856	12.271	+13,0%
Werbung	5.000	8.929	+78,6%
Spende	8.590	7.935	-7,6%
Mäzenatische Schenkung	13.072	16.444	+25,8%
Gesamt	10.145	10.349	+2,0%

Demnach sind die durchschnittlichen Werte für jede Art der Zuwendung außer Spende deutlich gestiegen.

- Die Schwerpunkte der Leistungen in den einzelnen Ressorts haben sich im Vergleich zum Berichtszeitraum 2021/2022 kaum verändert. Die Leistungsggeber haben mit ihren Zuwendungen insbesondere Maßnahmen der Repräsentation, Prävention und Information unterstützt.

Die Sponsoringberichte sind im Internet veröffentlicht unter

[www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/sponsoring](http://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/sponsoring)

*Der achte Bericht des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über Sponsoringleistungen an die Bayer. Staatsverwaltung für den Berichtszeitraum 2025/2026 wird zum 31. Mai 2027 abgegeben.*